

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5129 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Rettig (fraktionslos) — Drs 12/5129

**Betr.: Telefonische Auskunft des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten
wegen der Trauerbeflaggung niedersächsischer Ministerien**

Mit Datum vom 16. 6. 1993 hatte ich eine Kleine Anfrage zum Thema „Trauerbeflaggung niedersächsischer Ministerien am Tage der Verabschiedung des Asylkompromisses im deutschen Bundestag“ eingebracht.

Schon am 18. 6. hatte nachweislich meines Telefonanrufbeantworters Minister Trittin per Autotelefon versucht, mich zu erreichen und die Frage gestellt, ob die Anfrage wirklich beantwortet werden solle. Am Montag, dem 21. 6., teilte mir der Minister dann telefonisch mit, „daß die Trauerbeflaggung wegen der Beerdigung des ehemaligen niedersächsischen Ministers Heinrich Albertz angeordnet worden sei, der auch mal Bundesratsminister und Sozialminister in Niedersachsen gewesen sei. Dies sei im übrigen in Niedersachsen immer so gehandhabt worden. Wegen dieser Beerdigung sei auch an der Landesvertretung in Bonn halbmast geflaggt worden. Wenn ich also auf einer Beantwortung der Kleinen Anfrage bestände, könnte das sehr blamabel für mich und die UWN werden.“

Da mich dieser Anruf auf meiner neuen Arbeitsstelle erreichte, ich wegen dringender beruflicher Inanspruchnahme keine Zeit hatte, die Angaben des Ministers zu überprüfen und ich eigentlich auch noch geneigt war, persönlichen Aussagen eines Ministers zu glauben, zog ich mit Schreiben vom 21. 6. mittags per Telefax an den Landtagspräsidenten meine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung zurück.

Trotzdem hatte offensichtlich das Bundesratsministerium bereits die Presse informiert, so daß am nächsten Tag die Northwest-Zeitung in Oldenburg auf der Landesseite einen Artikel mit „Rettig-Anfrage ‚wirklich unnötig‘“ überschrieb, und die „Deister- und Weserzeitung“ in ihrem Artikel „Von Mißbrauch und Mißerfolg ...“ in ihrem letzten Satz den Kommentar im Trittin-Ministerium „Ein Anruf hätte genügt“ zitierte.

Dies hat mich veranlaßt, die ganze Angelegenheit nochmals eingehend zu überprüfen. Dabei fällt auf, daß durch telefonischen Kontakt der Minister den Anfrager versucht zu einer Rücknahme seiner Anfrage zu bewegen, während gleichzeitig sein Ministerium gegenüber der Presse versucht, die Glaubwürdigkeit des Anfragers in Frage zu stellen.

Nach der telefonischen Aussage von Trittin „sei es langjährige Praxis in Hannover, am Tag der Beisetzung vor den Ministerien halbmast zu flaggen, in denen ein verstorbener Minister tätig war“ (siehe auch „Nordwest-Zeitung“ Oldenburg vom 22. 6.)

Es fällt auf, daß zumindest insoweit davon abgewichen worden ist, als das Wissenschaftsministerium ebenfalls halbmast flaggte, obwohl der verstorbene Heinrich Albertz nicht Minister in diesem Ministerium gewesen ist.

Auch verblüfft, daß keine nachgeordneten Behörden sich an dieser Trauerbeflaggung beteiligt haben, wie es sonst bei Halbmast-Beflaggungen üblich ist

Letztlich ist nicht zu erklären, weshalb in einer solch wichtigen Frage, wann ein Ministerium halbmast zu flaggen hat, es keine Vorschriften gibt und man sich auf eine langjährige Praxis beruft, so daß keiner, der die Angelegenheit überprüfen will, Grundsätze für die Halbmastbeflaggung nachlesen kann.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. War ihr vor der Beerdigung bekannt, daß Minister Trittin die Trauerbeflaggung anläßlich der Beisetzung des ehemaligen niedersächsischen Flüchtlingsministers Heinrich Albertz „auf Grund langjähriger Praxis“ angeordnet hatte, wurde auch im Sozialministerium halbmast geflaggt, weil ja Heinrich Albertz auch als Sozialminister in Niedersachsen tätig war, und weshalb wurde an diesem Tage im Wissenschaftsministerium halbmast geflaggt?
2. Hat es wegen der Trauerbeflaggung (vorher oder hinterher) Beratungen im Kabinett gegeben, wie ist in solchen Fällen die Trauerbeflaggung in der Vergangenheit gehandhabt worden, kann die Landesregierung an Hand von Beispielen belegen, daß bei Beerdigungen von ehemaligen Ministern des Landes Niedersachsen wann und vor welchen Ministerien halbmast geflaggt worden ist, und gibt es Unterschiede in der Trauerbeflaggung für Minister, die vor ihrem Tode noch im Lande Niedersachsen lebten, und solchen, die vor dem Tode ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens hatten?
3. Hält sie es für angebracht, daß niedersächsische Ministerien allein entscheiden, wann und für welchen Anlaß vor den Ministerien halbmast geflaggt wird, oder hält sie eine einheitliche Praxis für alle Ministerien für besser, und wer soll in Zukunft in Niedersachsen entscheiden, wann, wo und für welchen Anlaß vor welchen Ministerien und vor welchen nachgeordneten Behörden halbmast geflaggt werden soll?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei

Hannover, den 16. 8. 1993

Die Rechtsgrundlage für Beflaggungen ist die Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Bauten vom 8. Mai 1991 (Nieders. GVBl. S. 181). In dieser von der Landesregierung beschlossenen Verordnung sind regelmäßige Beflaggungstage — z.B. Tag der Arbeit, Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, Volkstrauertag — festgelegt (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1). Weiter überträgt sie dem Ministerpräsidenten die Befugnis, bei bestimmten Anlässen eine Beflaggung anzuordnen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2). Art und Umfang der jeweils vom Ministerpräsidenten angeordneten Beflaggungsmaßnahme werden nach den einzelnen Umständen bestimmt.

Beim Ableben ehemaliger Ministerinnen und Minister entspricht es seit 1956 niedersächsischer Staatspraxis, die Dienstgebäude der von ihnen geführten Ministerien und auch das Dienstgebäude der Staatskanzlei am Tage der Beisetzung halbmast zu beflaggen.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Durch Anordnung vom 19. Mai 1993 hat der Ministerpräsident für den 26. Mai 1993 die Trauerbeflaggung für die Dienstgebäude des Sozialministeriums, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Staatskanzlei aus Anlaß der Beisetzung des Ministers a. D. Heinrich Albertz angeordnet. Da die Dienstgebäude des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur unmittelbar nebeneinander stehen, ist auch das Gebäude des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur entsprechend beflaggt worden.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Hinblick auf die einheitliche Praxis verzichtet die Landesregierung auf eine Aufzählung von Beispielen.

Bei der Anordnung einer Trauerbeflaggung aus Anlaß des Ablebens einer ehemaligen Ministerin oder eines ehemaligen Ministers macht es keinen Unterschied, ob sie oder er zuletzt den Wohnsitz in Niedersachsen hatte.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Dr. Weber